

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

über die dritte Teilzahlung 2014
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 19. August 2014, Az.: 2-2231.1/108

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 125 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 589 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2014 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2013 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2014 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 45,90 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
53,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2014 und
21,80 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 90,60 Euro je Einwohner

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 54,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2014.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 13,90 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
6,23 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
10,44 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
6,44 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
2,65 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,80 Euro je Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 85,9 Mio. Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 222,1 Mio. Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	882,00
2. Realschulen	436,50
3. a) Gymnasien mit Ausnahmen der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	444,00
b) Progymnasien	443,25
4. Schulen besonderer Art	436,50
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	302,25
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien	740,25
7. Grundschulförderklassen	281,25
8. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1 245,00
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	3 852,75
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	2 865,00
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2 231,25
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1 164,75
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	3 472,50
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	1 591,50
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	368,25.

F) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die zweite Rate beträgt 95 Mio. Euro.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	5 700,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	7 100,00
3. für jeden weiteren Kilometer	8 500,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	9 700,00.

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1 900,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	4 700,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	2 700,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	5 000,00.

I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

J) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 322,5 Mio. Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

K) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 396,4 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2013.

L) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 341,6 Mio. Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2012. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2013. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 9 420 Euro.

M) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamten des mittleren Dienstes	38 800 Euro
2.	Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	28 320 Euro
3.	Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	17 070 Euro
4.	Beamten des gehobenen Dienstes	50 090 Euro
5.	Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	36 570 Euro
6.	Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	22 040 Euro
7.	Beamten des höheren Dienstes	66 720 Euro.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III und IV werden je um die Teilzahlungen für das 1. und 2. Vierteljahr 2014 gekürzt.